

BAuA – Produktart 14 (Rodentizide): Zusammenfassung der aktuellen Regelungen (Stand Juli 2025)

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Seite „Biozid-Verordnung – Informationen zum Zulassungsverfahren“, Abschnitt „Produktart 14 (Rodentizide)“ – <https://www.baua.de/DE/Themen/Chemikalien-Biostoffe/Chemikalienrecht/Biozide/Zulassungsverfahren>

1. Hintergrund

Rodentizide zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen enthalten meist antikoagulative Wirkstoffe, die als fortpflanzungsschädigend, bioakkumulierend und persistent eingestuft sind. Diese Stoffe erfüllen die Ausschlusskriterien der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und sind daher grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Eine befristete Zulassung (meist 5 Jahre) wurde dennoch EU-weit unter strengen Auflagen und Risikominderungsmaßnahmen (RMM) ermöglicht.

2. Verlängerungsverfahren und Ausblick

Die derzeitigen Zulassungen von antikoagulanten Rodentiziden wurden zunächst bis zum 30. Juni 2026 verlängert, um eine EU-weite Neubewertung abzuschließen. Danach treten neue Bedingungen in Kraft, die insbesondere den Anwendungsrahmen einschränken.

3. Geplante Änderungen nach dem 30.06.2026

3.1. Zulassung nur für geschulte berufsmäßige Verwender

Gemäß § 15 der ChemBiozid-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) dürfen antikoagulante Rodentizide zukünftig nur noch von sachkundigen, geschulten berufsmäßigen Verwendern eingesetzt werden.

3.2. Keine Anwendung ohne zuvor festgestellten Befall

Vor dem Einsatz antikoagulanter Rodentizide ist künftig zwingend eine Befallsermittlung durchzuführen. Eine Anwendung darf nur erfolgen, wenn ein konkreter Befall mit der auf dem Produkt genannten Nagetierart nachgewiesen wurde. Damit entfällt die Möglichkeit der befallsunabhängigen Dauerbeköderung (sog. Permanentbeköderung). Auch vorbeugende Anwendungen oder Monitoringzwecke sind nicht mehr zulässig. Für Monitoring-Zwecke werden giftfreie Köder (Non-Tox-Köder) und digitale Fallenüberwachungssysteme empfohlen.

3.3. Präzisierung der Risikominderungsmaßnahmen zum Gewässerschutz

Rodentizide mit Antikoagulanzen dürfen künftig innerhalb von fünf Metern zu Gewässern, Abwasserleitungen oder Kanälen nur noch in manipulationssicheren Köderschutzstationen eingesetzt werden, um den Kontakt mit Wasser zu verhindern.

4. Fazit

Die BAuA stellt damit klar, dass nach 2026 eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit antikoagulanten Rodentiziden nicht mehr zulässig sein wird. Ziel ist eine deutliche Risikoreduzierung für Mensch, Tier und Umwelt.